

HRRS-Nummer: HRRS 2004 Nr. 677

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2004 Nr. 677, Rn. X

BGH 5 StR 136/04 - Beschluss vom 9. Juni 2004 (LG Stuttgart)

Aufhebung des Haftbefehls wegen Unverhältnismäßigkeit ihrer Fortdauer.

§ 120 Abs. 1 StPO; § 126 Abs. 3 StPO

Entscheidungstenor

Der Haftbefehl des Landgerichts Stuttgart vom 8. August 2002 - 11 KLs 147 Js 79932/01 - sowie der Haftfortdauerbeschuß vom 11. August 2003 werden aufgehoben.

Der Angeklagte S ist in vorliegender Sache sofort aus der Untersuchungshaft zu entlassen.

Gründe

Der Senat hat durch Beschluß vom heutigen Tage das Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 11. August 2003 teilweise 1 aufgehoben. Die weitere Fortdauer der Untersuchungshaft ist nicht mehr verhältnismäßig (§ 120 Abs. 1, § 126 Abs. 3 StPO).